

2401/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2396/J der Abgeordneten Ing. Mag. Erich Schreiner und Genossen vom 14. Mai 1997, betreffend Vorsteuerbefreiung beim Kauf von Transportbegleitfahrzeugen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b Umsatzsteuergesetz 1994 (wie schon nach § 12 Abs. 2 Z 2 lit. c Umsatzsteuergesetz 1972) sind Fahrschulkraftfahrzeuge, Vorführkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt sind, sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen, vom Vorsteuerausfluß für Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder ausgenommen. Diese Ausnahmebestimmung hat ihre Begründung darin, daß unmittelbar durch diese Kraftfahrzeuge Umsätze getätigt werden.

Bei Transportbegleitfahrzeugen könnte davon ausgegangen werden, daß diese dem Zweck der gewerblichen Vermietung dienen, wenn eine entsprechende gewerberechtliche Befugnis vorhanden ist. Das Unternehmen müßte z.B. aufgrund eines Gewerbescheines berechtigt sein, die „Vermietung von Kraftfahrzeugen, eingeschränkt auf die Vermietung von Personenkraftwagen für die Begleitung von Schwer- und Sondertransporten“ durchzuführen. Zusätzlich müßte die Transportbegleitung aufgrund eines Mietvertrages - auch in der Form eines Gestellungsvertrages (das ist ein Mietvertrag verbunden mit einem Dienstver-schaffungsvertrag) - ausgeführt werden.

Liegen die aufgezeichneten Bedingungen vor und wird das Fahrzeug zu mindestens 80% für Transportbegleitungen eingesetzt, steht für das Fahrzeug der Vorsteuerabzug zu. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen sind daher keine gesetzlichen Maßnahmen notwendig.